Richtlinie für die fakultäts- und studiengangübergreifende Studienkommission für weiterbildende Masterstudiengänge

Der Senat der Universität Ulm hat am 15.07.2015 im Einvernehmen mit den Fakultätsräten der Fakultäten der Universität Ulm beschlossen, eine fakultäts- und studiengangübergreifende Studienkommission für weiterbildende Masterstudiengänge einzurichten. Er hat ferner am 15.07.2015 die folgende Richtlinie für diese fakultäts- und studiengangübergreifende Studienkommission für weiterbildende Masterstudiengänge beschlossen.

Vorbemerkung zum Sprachgebrauch
Nach Artikel 3 Abs. 2 des Grundgesetzes sind Frauen und Männer gleichberechtigt; alle Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten für Frauen und Männer in gleicher Weise.

§ 1 Aufgaben

(1) Die Aufgaben der fakultäts- und studiengangübergreifende Studienkommission umfassen neben den Aufgaben in § 26 Abs. 3 LHG insbesondere die Strukturierung und fakultätsübergreifende Abstimmung der weiterbildenden Masterstudiengänge an der Universität Ulm sowie die Beratung über die Studien- und Prüfungsordnungen für diese Studiengänge.

(2) Die Zuständigkeiten der Fakultäten für die Lehre bleiben von den Aufgaben dieser Kommission unberührt.

§ 2 Mitglieder und Amtszeiten

(1) Die fakultäts- und studiengangübergreifende Studienkommission umfasst aus jeder Fakultät der Universität Ulm mindestens ein stimmberechtigtes Mitglied und je ein studentisches Mitglied dieser Fakultäten, insgesamt höchstens vier Studierende. Stimmberechtigte Mitglieder sind die hauptberuflich tätigen Hochschullehrer gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 LHG, die aus den Reihen der Studiendekane kommen können, sowie die akademischen Mitarbeiter. Mindestens ein stimmberechtigtes Mitglied muss der Gruppe der hauptberuflich tätigen Hochschullehrer angehören. Mindestens ein Studierender soll Mitglied eines zuständigen Fakultätsrats sein. Ferner ist der Vizepräsident für Lehre und Internationales ständiges beratendes Mitglied. Der Senat bestimmt auf Vorschlag der Dekanate die stimmberechtigten Mitglieder.

(2) Die stimmberechtigten Mitglieder werden durch ihre in den Dekanaten der Fakultäten bestimmten Stellvertreter vertreten. Stellvertreter muss ein Hochschullehrer oder ein akademischer Mitarbeiter sein. Die studentischen Mitglieder und ihre Stellvertreter werden vom jeweils zuständigen Fakultätsrat bestimmt.

(3) Die stimmberechtigten Mitglieder und Vertreter sind jeweils für die Dauer von vier Jahren Mitglieder der fakultäts- und studiengangübergreifende Studienkommission. Die Amtszeit der studentischen Mitglieder beträgt ein Jahr. Wiederwahl ist möglich.

§ 3 Vorsitz/Stellvertretung

(1) Der Senat bestimmt, welche Person aus den Reihen der hauptberuflich tätigen Hochschullehrer gemäß § 2 Abs. 1 den Vorsitz der fakultäts- und studiengangübergreifenden Studienkommission führt.

(2) Die Person, die den Vorsitz führt, wird zum Studiendekan der fakultäts- und studiengangübergreifenden Kommission mit den gesetzlichen Aufgaben eines Studiendekans bestellt.

(3) Die Mitglieder der Kommission wählen aus ihrer Mitte einen stellvertretenden Vorsitzenden.

§ 4 Sitzungen

Es gilt die jeweils gültige Verfahrensordnung der Universität Ulm.

§ 5 Änderung der Geschäftsordnung

Der Senat kann in Absprache mit den Mitgliedern der Kommission und im Einvernehmen mit den zuständigen Fakultätsräten Änderungen und Ergänzungen zu dieser Richtlinie beschließen.

§ 6 Auflösung der fakultätsübergreifenden Studienkommission

Der Senat kann im Einvernehmen mit den zuständigen Fakultätsräten die Auflösung der fakultäts- und studiengangübergreifenden Studienkommission beschließen.

§ 7 Inkrafttreten der Geschäftsordnung

Die Richtlinie tritt am Tage nach der Beschlussfassung durch den Senat in Kraft.

Ulm, den 03.08.2015

Prof. Dr. Karl Joachim Ebeling
- Präsident -